

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/007/2013

Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs am 10.06.2013

Zu Punkt 7: Sachstandsbericht zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV

Herr Richter stellt anhand einer PowerPoint-Präsentation die wesentlichen Änderungen im Rechtsrahmen zum ÖPNV dar. Eine ausführliche Version der Präsentation ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

Im Anschluss an den Vortrag stellt KA Kuchler die Frage, in welchem Zeitrahmen die eigenwirtschaftlichen Verkehre zu beantragen sind. Die Beantwortung dieser Frage erfolgt hiermit:

Gem. § 12 Abs. 5 PBefG ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens zwölf Monate vor dem Beginn des beantragten Geltungszeitraums zu stellen. Beabsichtigt die zuständige Behörde die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages z.B. nach der VO 1370, ist der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr gem. § 12 Abs. 6 PBefG spätestens drei Monate nach der Vorabkennzeichnung zu stellen. Die Genehmigung für alle, also nicht nur eigenwirtschaftliche Verkehre wurde bis zum Inkrafttreten der PBefG-Novelle für einen Zeitraum von maximal acht Jahren und wird seit dem Inkrafttreten der PBefG-Novelle bis maximal 03.12.2019 erteilt, also bis zum Ende des jeweils für den Aufgabenträger maßgeblichen Betrauungszeitraumes.

Im Zusammenhang mit der in der Vorlage dargestellten Thematik zur Rätiger Weststrecke wird der Verwaltung seitens des Ausschusses ausdrücklich für das andauernde Engagement gedankt.

Der Ausschuss für Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zu aktuellen Angelegenheiten im ÖPNV zur Kenntnis.